

Änderungen **rot** gekennzeichnet!

Meldeordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am **21. Juni 2017** auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe **folgende Änderungen** der Meldeordnung beschlossen.

§ 1 Meldepflicht

(1) Der Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte (nachfolgend Kammermitglieder) an, die im Land Sachsen-Anhalt ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung hier haben.

(2) Das Mitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer anzumelden.

(3) Die Frist zur Abgabe der Meldung beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder der Begründung der Hauptwohnung im Land Sachsen-Anhalt.

(4) Eine Meldung hat auch zu erfolgen, wenn das Kammermitglied gleichzeitig in einem anderen Bundesland einer Kammer angehört, die Beendigung der Berufsausübung oder ein Wechsel eines Tätigkeitsortes oder Wohnsitzes erfolgt.

§ 2 Meldebogen, Urkunden, Zahnarzteausweis

(1) Die Anmeldung hat mit dem von der Zahnärztekammer vorgeschriebenen Meldebogen zu erfolgen. Der Meldebogen ist als Anlage Bestandteil der Meldeordnung. Die Angaben sind durch die in dem Meldebogen genannten Urkunden zu belegen. Diese sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift oder in amtlich beglaubigter Fotokopie der Anmeldung beizufügen. Die Zahnärztekammer kann die Vorlage der Urschrift verlangen und von dieser eine Abschrift oder Fotokopie für die Mitgliedsakte (§ 5 Abs. 1) fertigen.

(2) Die Urschriften sind unverzüglich zurückzugeben. Abschriften und Fotokopien verbleiben in der Mitgliedsakte.

(3) Dem Kammermitglied wird nach Anmeldung durch die Zahnärztekammer und nach Abgabe von einem Passbild der Zahnarzteausweis ausgehändigt. Der Zahnarzteausweis hat nur in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis Gültigkeit.

(4) Ein Kammermitglied, dessen Mitgliedschaft bei der Zahnärztekammer endet, hat den Zahnarzteausweis zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist der Kammer unverzüglich zu melden.

§ 3 Auskunftspflicht

Zur Überwachung der Berufspflichten kann die Zahnärztekammer erforderliche Angaben und Nachweise vom Kammermitglied verlangen. Das Kammermitglied ist verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Meldung von Änderungen

Änderungen, die gegenüber den Angaben in den Meldebögen eintreten, hat das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Zahnärztekammer schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Mitgliedsakte

(1) Die Zahnärztekammer führt für jedes Mitglied eine Mitgliedsakte, in die der Meldebogen, Urkunden und Nachweise gemäß § 2 und Anzeigen gemäß § 4 aufzunehmen sind.

(2) Die Angaben zu den Mitgliedern sind außerdem im Computer erfasst.

(3) Die Verwaltung der persönlichen Daten, Aufzeichnungen und Unterlagen unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 6 Behandlung von Mitgliedsakten

(1) Scheidet ein Kammermitglied aus der Zahnärztekammer aus, so wird durch die Geschäftsstelle die Mitgliedsakte an die nunmehr zuständige öffentliche Berufsvertretung übergeben.

(2) Ist die Zuständigkeit einer öffentlichen Berufsvertretung im Bundesgebiet nicht gegeben, wird einem Kammermitglied die Approbation entzogen oder widerrufen oder die Berufserlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde zurückgenommen; verzichtet das Kammermitglied auf die Approbation oder erlischt die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes, so verbleibt die Mitgliedsakte bei der Zahnärztekammer. Das Gleiche gilt beim Tode eines Kammermitglieds.

(3) Die Mitgliedsakten dürfen frühestens nach 20 Jahren nach Ausscheiden des Kammermitglieds vernichtet werden.

§ 7 Verletzung von Melde- und Anzeigepflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 und 3 und § 4 die vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Speicherung von Daten

(1) Gespeicherte personenbezogene Daten werden spätestens 10 Jahre nach Ableben des Kammermitglieds gelöscht oder vernichtet.

(2) Die Kammer ist berechtigt, die mit dem Meldebogen erfassten personenbezogenen Daten an andere Heilberufekammern, an die Versorgungswerke, an die **Kassenzahnärztliche Vereinigung** und die Aufsichts- und Approbationsbehörden zu übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen notwendig ist.

§ 9
Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Meldeordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in den Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung vom 21. November 2014 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 21.06.2017 beschlossene Meldeordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 05. Juli 2017

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt



Dr. Carsten Hünecke
Präsident

